

2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 13.05.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 13.05.2015 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Groß Eichsen / Kirchengemeinde Mühlen Eichsen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 16

§ 16 Arten der Grabstätten

ergänzt wird in:

Die Grabstätten werden unterschieden in
-Rasenreihengrabstätten für Särge

neu eingefügt wird § 20

§ 20 Rasenreihengrabstätten für Särge

- (1) Der Beisetzung von Särgen dient auch die Rasenreihengrabanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches im Raster von 2,10 m Länge und 0,90 m Breite aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für einen Sarg vorsieht.
- (2) Die Ersteinrichtung, also die Beseitigung des Hügels erfolgt in der Regel spätestens bis zum sechsten Monat nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig.
- (3) Der Erwerb eines Platzes in der Rasenreihengrabanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Namensnennung mit Geburts- und Sterbedatum auf dem dafür vorhergesehen Stein.
- (4) Der Friedhofsträger verpflichtet sich, die Raseneinsaat vorzunehmen und für die Dauer der Ruhefrist die Rasengrabanlage zu pflegen und in Stand zu halten.
- (5) Eine anonyme Bestattung ist nicht möglich. Die exakte Lage der Gräber ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Eine Umbettung aus der Rasenreihengrabanlage ist nicht möglich.
- (6) Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Anlage ausgewiesen.
- (7) Für Rasenreihengrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen der § 9, 12 und 17.

geändert wird:

§ 20 in § 21

§ 21 in § 22

§ 22 in § 23

§ 23 in § 24

§ 24 in § 25

- § 25 in § 26
- § 26 in § 27
- § 27 in § 28
- § 28 in § 29
- § 29 in § 30
- § 30 in § 31
- § 31 in § 32
- § 32 in § 33
- § 33 in § 34
- § 34 in § 35
- § 35 in § 36
- § 36 in § 37
- § 37 in § 38

Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 13.05.2015 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Mühlen Eichsen am: 20.9.2017.....

(Siegel)



Irene de Boor

(Irene de Boor, Pastorin)
 Vorsitzendes oder stellvertretendes
 vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

C. Plesse

(Name in Druckbuchstaben eintragen) Constanze von Plesse
 weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

6308-590/
3

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am.....23.02.2018.....